

Sakaizan'i Madagasikara - Freunde Madagaskars

Satzung

- Fassung vom 12. April 2008 -

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Sakaizan'i Madagasikara - Freunde Madagaskars**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name **Sakaizan'i Madagasikara - Freunde Madagaskars e.V.**, abgekürzt Freunde Madagaskars.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister beantragt der Verein bei der zuständigen Finanzbehörde die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Tag der Errichtung des Vereins ist der 1. Oktober 1993.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins Sakaizan'i Madagasikara - Freunde Madagaskars - nachfolgend Verein genannt - ist die Förderung der Bildung und der Gesundheitspflege in Madagaskar.
- (2) Der Satzungszweck wird im Bereich der Bildung verwirklicht durch die Unterstützung der Schule *Ecole Primaire Publique Bemarivokely* in Belo, Madagaskar, durch Sachspenden und finanzielle Mittel, insbesondere für Unterrichtsmaterialien, Schulsportmittel, Schulspeisung, Baumaßnahmen am Schulgebäude und anderen Schulbedarf.

Der Satzungszweck wird im Bereich der Gesundheitspflege verwirklicht durch die Unterstützung der Krankenstation *Hôpital Secondaire Simple* in Belo, Madagaskar, durch Sachspenden und finanzielle Mittel, insbesondere für Medikamente, Verbandmaterialien und sonstigen medizinischen Bedarf einschließlich Baumaßnahmen der Krankenstation.

Hilfspersonen des Vereins zur Realisierung seiner Aufgaben sind der Schulleiter der Schule in Belo sowie der Leiter der Krankenstation in Belo. Diese Hilfspersonen sind an die Weisungen des Vereins gebunden; ein Nachweis über die Verwendung der Vereinsmittel durch die Hilfspersonen ist zu erbringen.

Der Verein kann seine Tätigkeit im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten auf ähnliche Projekte an anderen Schulen und Krankenstationen in Madagaskar ausdehnen.

- (3) Zu den Tätigkeiten des Vereins gehören darüberhinaus geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Aktivitäten des Vereins darzustellen, Spendenmittel einzuwerben und weitere Mitglieder zu gewinnen.
- (4) Der Verein verfolgt mithin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Auch darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Vereinen kooperieren, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Madagassen und Deutschen bzw. zwischen den Ländern fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, den Zweck des Vereins durch finanzielle und/oder aktive Beiträge zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung

angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluß ist wirksam auf den der Beschlußfassung folgenden Monatsersten.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist als Mindestbeitrag anzusehen.
- (3) Auf Antrag an den Vorstand kann der Mindestbeitrag für Schüler und Studenten und andere Mitglieder mit geringem Einkommen ermäßigt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Bei Eintritt eines Mitglieds im laufenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Monatsbeitrag oder andere regelmäßige Zuwendungen zu zeichnen.

§ 6 Spenden und Zuwendungen

Der Verein bemüht sich um Spenden und Zuwendungen zur Realisierung der Zwecke des Vereins.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon wird festgelegt, daß das erste Geschäftsjahr vom Tag der Gründung bis zum 31.12.1993 dauert.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl von Kassenprüfern;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Während der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den

Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlußfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abweichend hiervon ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Personen:
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schriftführer;
 - dem Schatzmeister;
 - drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als DM 5.000,00 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich entsprechend dem Satzungszweck.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung, der Gesundheitspflege oder der Völkerverständigung vorzugsweise in bzw. mit Madagaskar zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.